



masterstudiengang **Entertainment Producing**

Bewerbungsunterlagen 2021

Der MA Entertainment Producing ist ein im deutschen Sprachraum einzigartiger Studiengang zur Produktion non-fiktionaler Entertainment-Formate. Das 2-jährige, berufsbegleitende Programm ermöglicht es Medienschaffenden, ihre praktischen und theoretischen Kenntnisse im Hinblick auf die wesentlichen kreativen, produktionellen und marktlichen Aspekte der Unterhaltungsproduktion in Fernsehen und digitalen Medien zu vertiefen. Unterstützt durch profilierte Branchenexpert*innen erforschen und erweitern sie bestehende Prozesse und Formate und entwickeln eigene innovative Unterhaltungskonzepte.

Leitbild des neuen Studiengangs ist der*die kreative Unterhaltungsproduzent*in, der*die gemeinsam mit einem Kreativ-Team innovative Formate für einen hoch dynamischen und kompetitiven Medienmarkt entwickelt und produziert und dabei in der Lage ist, die ökonomische und persönliche Verantwortung zu tragen.

Das Masterprogramm wurde in enger Kooperation mit der Produktionsbranche entwickelt. Entsprechend rekrutiert sich das Lehrpersonal zum großen Teil aus profilierten Branchenvertreter*innen. Geleitet wird der Studiengang von dem*der Professor*in Entertainment Producing.

Mehr Informationen unter: www.filmshule.de/ma-entertainmentproducing

Bewerbungsvoraussetzungen

Akademische Voraussetzungen

Für die Zulassung zum Masterstudium ist ein Bachelorabschluss (oder ein gleichwertiger Abschluss) von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder ein höherer Abschluss (z. B. ein deutscher Magister- oder Diplomabschluss) einer anerkannten Hochschule erforderlich. Die ifs begrüßt die Bewerbung ambitionierter Entertainment-Akteur*innen und Quereinsteiger*innen, die Abschlüsse in fachfremden Studienfächern erworben haben.

In begründeten Ausnahmefällen können Bewerber*innen mit außergewöhnlichem kreativen Talent, denen eine oder mehrere der formalen Voraussetzungen fehlen, die Teilnahme an dem Programm als Weiterbildungsteilnehmer*innen beantragen.

Berufserfahrung

Bewerber*innen müssen über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Entertainment-Branche verfügen – in der Produktion/Redaktion bzw. den einzelnen kreativen Gewerken der Produktion (z. B. Regie, Kamera, Schnitt, Casting etc.). Möglich sind auch Bewerbungen aus einem artverwandten Praxisbereich wie z. B. der Event-, Theater- oder Transmedia-/Multimedia-Produktion.

Sprachkenntnisse

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich und müssen im Rahmen des Auswahlverfahrens nachgewiesen werden. Zwar wird der Studiengang überwiegend in deutscher Sprache angeboten, fallweise jedoch ebenfalls in Englisch als Gruppenarbeitssprache in der Projektarbeit sowie in Veranstaltungen internationaler Dozent*innen. Sehr gute Deutschkenntnisse sind für die Teilnehmer*innen zwingend erforderlich.

Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Nachweis sehr guter Deutschkenntnisse auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (Niveau: DSH-2) erforderlich; die DSH-2-Prüfung kann alternativ durch gleichwertige Zertifikate oder Nachweise ersetzt werden.

Bewerbungsverfahren

Die Bewerber*innen müssen alle unten aufgeführten Unterlagen (Teil 1 und Teil 2) bis zum 12. April 2021 einsenden.

Teil 1: Digitale Bewerbung – Bewerbungsunterlagen und -aufgaben per Email

Zu richten an:

bewerbung@filmschule.de

(in pdf-Form, maximale Größe 10 MB, im Falle von Links zu Portfolio o. Ä. bitte keine Downloadlinks)

Formulare

1. Bewerbungsformular und Verpflichtungserklärung (Scan oder Foto)
2. Lebenslauf (tabellarisch)
3. Beglaubigte Kopie Ihrer Bachelorurkunde (oder gleichwertiger Abschluss), Deutsch oder Englisch, bitte ggf. beglaubigte Übersetzung beifügen (Scan oder Foto)
4. Beglaubigte Kopie Ihres Bachelorzeugnisses (oder gleichwertiger Abschluss), Deutsch oder Englisch, bitte ggf. beglaubigte Übersetzung beifügen (Scan oder Foto)
5. Ggf. Nachweis über sehr gute Deutschkenntnisse (DSH II, siehe Sprachkenntnisse)

Aufgaben

- **Aufgabe 1: Motivationsschreiben**

Schreiben Sie ein kurzes Statement, warum Sie an der Teilnahme am MA Entertainment Producing interessiert sind. (max. 1 Seite)

- **Aufgabe 2: Portfolio**

Schreiben Sie einen kurzen Aufsatz zu Ihrem eigenen Arbeitsportfolio: Beschreiben Sie zwei Entertainment-Projekte/-Produktionen, an denen Sie mitgearbeitet haben, d. h. beschreiben Sie das Formatkonzept inklusive der wesentlichen inhaltlichen und visuellen Gestaltungsmittel, erstellen Sie eine kurze Stärken-/Schwächen-Analyse der Projekte/Produktionen und beschreiben Sie jeweils Ihre eigene Rolle im Team bzw. Ihren Beitrag zum Produktionsprozess.

(max. 6 Seiten insgesamt)

- **Aufgabe 3: Projektidee**

Entwickeln Sie eine Idee für ein Entertainment-Format: Erstellen Sie eine Projektskizze, die die wesentlichen Aspekte des Formats wiedergibt, wie z. B. Genre, Inszenierung und Originalität.

(max. 2 Seiten)

Teil 2: Bewerbungsunterlagen per Post

Zu richten an:

ifs internationale filmschule köln
Janina Jansen / Studierendenservice
Schanzenstraße 28
51063 Köln

1. Bewerbungsformular und Verpflichtungserklärung (inkl. Originalunterschrift)
2. Beglaubigte Kopie Ihrer Bachelorurkunde (oder gleichwertiger Abschluss), Deutsch oder Englisch, bitte ggf. beglaubigte Übersetzung beifügen.
3. Beglaubigte Kopie Ihres Bachelorzeugnisses (oder gleichwertiger Abschluss), Deutsch oder Englisch, bitte ggf. beglaubigte Übersetzung beifügen.

Bitte beachten: Im Falle, dass Sie zu unserem Masterstudiengang Entertainment Producing zugelassen werden, werden Sie für eine Einschreibung bei der Technischen Hochschule Köln (für EU-Bürger*innen optional / für Nicht-EU-Bürger*innen in der Regel verpflichtend) eine zweite beglaubigte Kopie Ihrer BA-Urkunde und Ihres BA-Zeugnisses benötigen.

Unvollständige Bewerbungen werden nicht akzeptiert.

Eingangsprüfungen

Die Bewerber*innen, die in die engere Wahl kommen, werden zu einem persönlichen Auswahlgespräch eingeladen. Aufgrund der Pandemie werden diese Prüfungen im Jahr 2021 ggf. online (z. B. via Skype oder Zoom) stattfinden.

Termine (Änderungen vorbehalten)

Bewerbungsschluss:	12. April 2021
Bekanntgabe der Shortlist:	3. Mai 2021
Auswahlgespräche:	19./20. Mai 2021
Beginn des Programms:	September 2021
Dauer:	2 Jahre (4 Semester)
Zulassung:	jedes zweite Jahr

Kontakt

Jan Lingemann
Leitung Entertainment
T +49 221 920188-265
j.lingemann@filmschule.de

Maren Radau
Assistenz Entertainment
T +49 221 920188-278
m.radau@filmschule.de



Bewerbungsformular

Hiermit bewerbe ich mich um die Aufnahme in folgenden Studiengang:
MA Entertainment Producing (WS 2021/22 – SS 2023)

Angaben zur Person (bitte in Blockschrift)

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer / Mobilnummer

Sprachkenntnisse

Höchster erreichter Abschluss

Wie sind Sie auf den Studiengang und/oder die **ifs** aufmerksam geworden?

- Ich bin damit einverstanden, dass die **ifs** internationale filmschule köln gmbh mich auch weiterhin über künftige Aus- und Weiterbildungsprogramme sowie über sonstige Aktivitäten der **ifs** internationale filmschule köln gmbh per E-Mail und/oder auf dem Postweg informiert und meine vorgenannten personenbezogenen Daten zu diesem Zweck auch nach Beendigung des Weiterbildungsprogramms verarbeitet und genutzt werden. Ich kann diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile widerrufen. Die **ifs** internationale filmschule köln gmbh versichert, dass die datenschutzrechtlichen Belange ohne Einschränkung gewährleistet werden und keine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt.

Hier finden Sie unsere Datenschutzhinweise: www.filmerschule.de/ds

Verpflichtungserklärung

Sollte ich zum Studienstart im Wintersemester 2021/2022 in den 4-semestrigen Masterstudiengang »Entertainment Producing« aufgenommen werden, verpflichte ich mich zur Teilnahme auf Grundlage der beigefügten »Allgemeinen Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh« und zur Zahlung der entsprechenden Studiengebühr. Die Studiengebühr beträgt 2.500 Euro (EU-Bürger*innen) / 3.500 Euro (Nicht-EU-Bürger*innen) pro Semester. Die einmalige Einschreibgebühr beträgt 400 Euro. Die Gebühren sind jeweils vor Semesterbeginn und mit Rechnungsstellung durch die ifs internationale filmschule köln gmbh fällig.

Für den Fall, dass ich die Teilnahme am Masterstudiengang »Entertainment Producing« nach Abschluss des Ausbildungsvertrages absage, verpflichte ich mich zur Zahlung einer Ausfall-/Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125 Euro.

Mir ist bewusst, dass ich weder durch diese Bewerbung, noch durch die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung einen Anspruch auf die Aufnahme in den Masterstudiengang »Entertainment Producing« herleiten kann. Aufgrund des begrenzten Studienplatzangebots entscheidet die Aufnahmekommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden.

Die Informationen und Hinweise zum Bewerbungsverfahren habe ich zur Kenntnis genommen. Die oben genannten Teilnahmebedingungen sowie die dieser Verpflichtungserklärung beigefügten »Allgemeinen Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh« habe ich gelesen und erkläre mich hiermit einverstanden.

Gleichzeitig erkläre ich hiermit mein Einverständnis, dass meine zur Bewerbung eingereichten Unterlagen/Datenträger nicht gelöscht oder zurückgeschickt werden. Ein Exemplar des Datensatzes der Bewerbungsunterlagen sowie meine personenbezogenen Daten dürfen von der ifs internationale filmschule köln gmbh archiviert werden.

Ort / Datum

Unterschrift

Allgemeine Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh (Stand: 26. November 2019)

1 Geltungsbereich

Die ifs internationale filmschule köln gmbh (nachfolgend: „ifs“) bildet junge Filmschaffende für die Film- und Fernsehbranche aus. Hierzu veranstaltet die ifs Workshops, sonstige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Studiengänge (nachfolgend jeweils: „Programm/Studiengang“). Die folgenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen der ifs und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Programme und den Studierenden der Studiengänge der ifs (nachfolgend: „Teilnehmer/Studierende“). Es gelten die folgenden Allgemeinen Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Regelungen gelten nur, soweit die ifs ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Im Falle widersprüchlicher Regelungen zwischen dem Vertrag und diesen Bestimmungen gehen die Regelungen des Vertrages vor.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Vertragszeit/Inhalte

2.1.1 Die Vertragszeit ergibt sich aus dem Vertrag des Teilnehmers/Studierenden mit der ifs.

2.1.2 Die ifs, vertreten durch die Geschäftsführung oder von ihr genannte Vertreter, legt für den Teilnehmer/Studierenden verbindlich die Unterrichtszeiten, Abgabe- und sonstigen Termine fest und teilt diese dem Teilnehmer/Studierenden rechtzeitig schriftlich mit. Die Gliederung, Struktur sowie die Inhalte der Programme ergeben sich aus der Programmbeschreibung, die der Teilnehmer/Studierende zu Beginn des Programms/Studiengangs erhält.

2.1.3 Sämtliche durch die ifs festgelegten Vertragszeiten sind nach deren Festlegung für den Teilnehmer/Studierenden verbindlich. Es besteht ausdrücklich Anwesenheitspflicht. Dies schließt in seltenen Fällen auch Unterricht am Wochenende (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen ein. Das unentschuldigte, auch nur vorübergehende Fehlen berechtigt die ifs nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

2.1.4 Im Falle der unentschuldigtem Nichteinhaltung der festgelegten Abgabetermine und sonstigen Vertragszeiten oder der sonstigen unentschuldigtem bzw. ungenehmigten Verhinderung steht der ifs ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die ifs ist im Wiederholungsfall auch ohne Abmahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

2.2 Verhinderung

2.2.1 Der Teilnehmer/Studierende ist verpflichtet, sich jede – auch nur vorübergehende – Teilnahmeverhinderung und deren voraussichtliche Dauer im Voraus von der ifs genehmigen zu lassen. Im Falle der Teilnahmeunfähigkeit infolge Krankheit ist der Teilnehmer/Studierende verpflichtet, dies am Tage der Erkrankung der ifs umgehend zu melden. Bei einer längeren Erkrankung ist vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Teilnahmeunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung darüber sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer 3 Tage nach Ablauf der vorangehenden Bescheinigung einzureichen. Der Teilnehmer/Studierende ist in jedem Fall dazu gehalten, das Versäumte eigenverantwortlich nachzuholen.

2.2.2 Liegt die Bescheinigung auch 14 Tage nach Beginn der Teilnahmeunfähigkeit noch nicht vor, gilt das Fernbleiben als unentschuldigtem.

2.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Namensnennung, Datenschutz, Verschwiegenheit, Themenentwicklung

2.3.1 Die ifs ist berechtigt, Bildnisse des Teilnehmers/Studierenden, die auf Veranstaltungen der ifs und/oder während des Programms entstanden sind und/oder die der Teilnehmer/Studierende der ifs zur Verfügung gestellt hat, in eigenen Publikationen und/oder auf Internetauftritten/Social Media der ifs zu verbreiten und zu veröffentlichen, wenn dem nicht berechnigte Interessen des Teilnehmers/Studierenden entgegenstehen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Teilnehmer/Studierende steht, auf gesonderte Aufforderung durch die ifs, in angemessenem Umfang für Presse- und Öffentlichkeitstermine zur Verfügung.

2.3.2 Die Vertragspartner berechnigen sich wechselseitig, den Namen der jeweils anderen Vertragspartei auch nach Beendigung des Programms/Studiums zur Werbung für eigene Zwecke nennen zu dürfen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der Widerruf der Berechnigung zur Namensnennung bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Begründung.

2.3.3 Die ifs ist nur dann berechnigt, die Stammdaten der Teilnehmer/Studierenden (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, akademischer Grad und Programm) zu speichern, zu verarbeiten und an Teilnehmer der Programme, Studierende der Studiengänge, Dozenten und Mitarbeiter der ifs weiterzugeben, solange ein direkter Zusammenhang mit der Teilnahme am Programmen/Studiengang an der ifs besteht.

2.3.4 Der Teilnehmer/Studierende ist verpflichtet, während der Vertragsdauer und darüber hinaus über die ihm bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ifs strengstes Stillschweigen zu bewahren.

2.3.5 Der Klarstellung halber weist die ifs darauf hin, dass die im Rahmen der Programme/Studiengänge von den Teilnehmern/Studierenden entwickelten Themen, die unterhalb der Schwelle zu einem Werk gemäß § 2 UrhG liegen, urheberrechtlich nicht geschützt sind. Die ifs haftet deshalb nicht dafür, dass diese Themen von anderen Teilnehmern/Studierenden und/oder von sonstigen an den Programmen/Studiengängen beteiligten Personen und/oder sonstigen Dritten aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es auch im Rahmen der Programme/Studiengänge zu Themendoppelungen kommen kann.

2.4 Teilnahmegebühr/Studiengebühr

Die Teilnahmegebühr/Studiengebühr ergibt sich aus dem Vertrag des Teilnehmers/Studierenden mit der ifs und ist nach Erhalt der Rechnung auf das

in der Rechnung angegebene Konto der ifs zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung oder nicht vollständigen Zahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr ist die ifs berechnigt, den Teilnehmer/Studierenden bis zu deren vollständigen Zahlung von dem Programm/Studiengang auszuschließen bzw. nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist den Vertrag außerordentlich zu kündigen und somit Dritten die Teilnahme an dem Programm/Studiengang zu ermöglichen.

2.5 Ausfälle des Programms/Studiengangs, Verhinderung des Teilnehmers/Studierenden

2.5.1 Bei einem vollständigen oder teilweisen Ausfall des Programms/Studiengangs erfolgt eine vollständige bzw. anteilige Rückzahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr durch die ifs nur, wenn die ifs den vollständigen oder teilweisen Ausfall des Programms/Studiengangs zu vertreten hat. Die ifs haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.5.2. Bei teilweiser oder überwiegender Verhinderung des Teilnehmers/Studierenden, insbesondere wenn der Teilnehmer/Studierende die Verhinderung zu vertreten hat, ist eine anteilige Rückzahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr ausgeschlossen. Die ifs kann im Einzelfall nach freiem Ermessen eine hiervon abweichende Entscheidung treffen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

2.6 Produktionen

Grundlage für alle Produktionen, die mit Unterstützung der ifs durchgeführt werden, ist der Produktionsleitfaden, der dem Teilnehmer/Studierenden zu Beginn des Programms/Studiengangs ausgehändigt wird.

2.7 Vertragsbeendigung

2.7.1 Ungeachtet eines etwaigen Kündigungsrechts endet das Vertragsverhältnis mit Beendigung des Programms/Studiengangs ohne dass es einer Erklärung bedarf.

2.7.2. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Dem Teilnehmer/Studierenden steht insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn ihm aus persönlichen wichtigen Gründen die Fortsetzung des Programms/Studiums nicht möglich ist. Der ifs steht insbesondere in den Fällen der Ziffern 2.1.3, 2.1.4 und 2.4 sowie bei Studiengängen gemäß Ziffer 3.5 ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.7.3 Für Programme ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen; für Studiengänge gilt Ziffer 3.5.

2.8 Eigentum/Haftung

2.8.1 Sämtliche dem Teilnehmer/Studierenden übergebenen Lehrmittel und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum der ifs. Der Teilnehmer/Studierende wird die Lehrmittel etc. sorgsam behandeln und auf Anforderung sowie spätestens nach Vertragsbeendigung ebenso unverzüglich wie vollumfänglich an die ifs zurückgeben.

2.8.2 Die ifs haftet für Beschädigungen und Verlust von Gegenständen, die im Eigentum oder im Besitz des Teilnehmers/Studierenden stehen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3 Besondere Bedingungen für die Studiengänge

3.1 Die Regelungen dieses Abschnittes gelten ausschließlich für Studiengänge an der ifs.

3.2 Der Studierende unterzieht sich während des Studiums studienbegleitenden (Teil-)Prüfungen und am Ende des Studiums einer Abschlussprüfung. Der Inhalt und genaue Ablauf dieser Prüfungen sind in der Prüfungsordnung geregelt. Das Bestehen der (Teil-)Prüfung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an dem Studiengang.

3.3 Die Studiengebühr ist jeweils zu Beginn eines jeden Semesters nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen.

3.4 Für die Lehrveranstaltungen der Studiengänge können Anwesenheitspflichten festgelegt werden. Diese sind den aktuellen Veranstaltungsverzeichnissen zu entnehmen. Die festgelegten Zeiten sind für die Studierenden verbindlich.

3.5 Vorbehaltlich des Rechts zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2.7.2 sind beide Vertragsparteien berechnigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Studiensemesters zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen. Hierbei haben sich die Parteien an § 51 HG NRW zu orientieren.

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.7.2 exemplarisch genannten Fällen des Vorliegens eines Rechts zur außerordentlichen Kündigung, ist die ifs nach vorheriger Abmahnung insbesondere auch berechnigt, das Ausbildungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ihr aufgrund eines wiederholten Fehlverhaltens des Studierenden die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bisherigen Leistungen des Studierenden aufgrund wiederholter Verletzungen seiner Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eine erfolgreiche Teilnahme an dem Studiengang nicht mehr erwarten lassen.

Entscheidet sich der Studierende bereits vor dem Ende des laufenden Semesters gegen die Fortsetzung des Studiums, so entscheidet die ifs nach freiem Ermessen über eine anteilige Rückerstattung der Studiengebühren für das laufende Semester.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, bzw. Formfehler oder Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

4.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – Köln als ausschließlichen Gerichtsstand.